



Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V.

Allgemeine Verfahrensordnung für Dan- und Kup-Prüfungen

Präambel

Der Nordrhein Westfälische Hapkido Verband. e.V. ist ein stiloffener Verband. Er gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit ihre jeweilige Hapkido Stilrichtung zu praktizieren. Darüber hinaus bietet er zwei verbandseigene Hapkido Stilrichtungen an und ermöglicht es, in diesen Stilrichtungen (traditionelle Prüfungsordnung sowie moderne Prüfungsordnung) Graduierungen durchzuführen. Die Durchführung aller NWHV e.V. Dan- und Kup-Prüfungen in diesen Stilrichtungen regelt diese Verfahrensordnung verbindlich.

1. Vergabe von Dan- und Kup-Graden

Im Bereich der verbandseigenen Stilrichtungen des NWHV e.V. erfolgt die Zuerkennung von Hapkido Dan- und Kup-Graden durch diesen. Die Vergabe erfolgt aufgrund von Prüfung, Verleihung oder Anerkennung. Die Verleihung von Kup-Graden und dem 1. Dan ist nicht möglich. Die Ausstellung von Kup- und Dan-Urkunden des NWHV e.V. ist ausschließlich dem Prüfungsbeauftragten des NWHV erlaubt. Näheres regelt Punkt 26 dieser Ordnung.

2. Gebühren

Gebühren für Prüfungsmarken, Urkunden sowie Spesenerstattung regelt die Finanzordnung des NWHV e.V.

3. Umfang und Gültigkeit von Prüfungen

Dan- und Kup-Grade werden gemäß der jeweiligen vom NWHV e.V. genehmigten Prüfungsordnungen vergeben.

Die Zuerkennung von Dan- und Kup-Graden ist nur gültig, wenn diese Ordnung sowie die jeweilige Prüfungsordnung eingehalten werden. Der in den Prüfungsordnungen festgelegte Prüfungsstoff ist verbindlich.

4. Überwachung und Ungültigkeit von Prüfungen

Die Einhaltung der Verfahrens- und Prüfungsordnung wird vom **Prüfungsbeauftragten (PB)** überwacht. Bei Verstößen oder arglistigen Täuschungen können Graduierungen oder Prüfungen vom **PB** für ungültig erklärt werden. Im Berufungsfall entscheidet der gesetzliche Vorstand des NWHV e.V.

5. Prüfer

Als Prüfer im Bereich des NWHV e.V. kann nur eingesetzt werden, wer eine gültige Prüferlizenz besitzt.

6. Prüfer der Dan-Prüfungen

Drei Prüfer des NWHV e.V. sind gemeinsam berechtigt, vom **PB** angesetzte und genehmigte Dan-Prüfungen abzuhalten. Alle Prüfer sollten im Besitz des vom Prüfling angestrebten Dan-Grades sein und werden vom **PB** eingeladen. Zusätzlich kann ein qualifizierter, stilfremder Prüfer eingeladen werden, welcher nicht an die Prüferlizenz gebunden ist. Die Wertung dieses Prüfers kann das Gesamtergebnis der Prüfung beeinflussen. Eine Prüfungskommission bzw. ein Prüfer darf nicht mehr als **8** Prüflinge an einem Tag prüfen, ein Prüfer kann nicht am gleichen Tag Prüfling sein.

7. Prüfer der Kup-Prüfungen

Zwei Prüfer des NWHV e.V. sind gemeinsam berechtigt, Prüfungen bis einschließlich 1. Kup abzunehmen. Eine Prüfungskommission bzw. ein Prüfer darf nicht mehr als **25** Prüflinge an einem Tag prüfen.

8. Prüfungskommission

In jeder Prüfungskommission wird ein Vorsitzender bestimmt, der die im weiteren genannten Rechte und Aufgaben wahrnimmt bzw. sie im Rahmen der Kommission delegiert und überwacht. Dieser wird als Erster in die Prüfungsliste eingetragen.

9. Prüferlizenz

Prüferlizenzen werden vom **PB** nach folgenden Voraussetzungen erteilt:

- seit min. einem Jahr Dan- Träger des NWHV-Systems oder Dan-Träger mit vom NWHV e.V. anerkannter Dan-Graduierung (siehe Punkt 28).
- Mitglied in einem dem NWHV e.V. angeschlossenen Verein



Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V.

Allgemeine Verfahrensordnung für Dan- und Kup-Prüfungen

- Vorlage eines gültigen Hapkido- Passes
- aktive Mitarbeit im NWHV e.V.
- genaue Kenntnis der Verfahrens- und Prüfungsordnung
- erfolgreiche Teilnahme an einem Prüferlizenzlehrgang

10. Prüferlizenzlehrgang

Bei Bedarf werden vom **PB** zur Vergabe von Prüferlizenzen Prüferlizenzlehrgänge veranstaltet. Hierfür kann dieser geeignete Referenten bestimmen. Zur Teilnahme ist jeder Dan-Träger des NWHV-Systems oder nach anerkannter Dan-Graduierung (siehe Punkt 28) berechtigt, auch wenn das Datum der Prüfung / Anerkennung zum 1. Dan weniger als ein Jahr zurückliegt.

Zum Neuerwerb der Prüferlizenz sollte der Lehrgang aus einem praktischen und einem theoretischen Teil bestehen und mit einer Kenntnisprüfung, die über die erfolgreiche Teilnahme entscheidet, abschließen.

11. Gültigkeit der Prüferlizenz

Die Prüferlizenz wird mit dem erfolgreichen Abschluss des Prüferlizenzlehrganges gültig. Sollte der Teilnehmer noch nicht seit mindestens einem Jahr Dan-Träger sein, so wird sie ein Jahr nach seiner Dan-Prüfung gültig.

Die Prüferlizenz ist bis zum nächsten stattfindenden Prüferlizenzlehrgang des übernächsten Jahres gültig. Sie verlängert sich auf Antrag einmalig um ein weiteres Jahr, wenn der Inhaber innerhalb dieser Zeit mindestens bei drei Prüfungen als Prüfer tätig war. Jede erneute Verlängerung kann nur durch die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Prüferlizenzlehrgang erreicht werden.

Mit dem Bestehen der Prüfung zum 4. Dan erhält der Prüfling eine „*Prüferlizenz auf Lebenszeit*“, sofern zum Prüfungszeitpunkt eine Prüferlizenz besteht. Besteht zum Zeitpunkt der Prüfung keine Prüferlizenz, so wird die „*Prüferlizenz auf Lebenszeit*“ mit erfolgreichem, nachträglichem Bestehen der Prüferlizenz erteilt.

Die Prüferlizenzen werden im Hapkido-Pass vom **PB** bestätigt.

Eine Prüferlizenz kann entzogen werden, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird. Hierüber entscheidet der **PB**. Im Berufungsfall der gesetzliche Vorstand des NWHV e.V..

12. Prüfungsrahmen

Der Ausrichter und die Prüfungskommission haben dafür zu sorgen, dass die Prüfung in einem zweckentsprechenden, würdigen Rahmen erfolgt. Die mit der Ausübung des Prüferamtes verbundene Würde ist immer zu wahren, der äußere Rahmen soll dem besonderen Ereignis entsprechen. Prüfungen sind öffentlich. Belehrungen des Prüflings in Unterrichtsform sollen während der Prüfung unterbleiben.

Die Prüfer sind für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Es sind nur die vom NWHV e.V. herausgegebenen Prüfungslisten und Formulare zu verwenden.

13. Ausrichtung von Dan-Prüfungen

Der NWHV e.V. bietet mindestens eine Dan-Prüfung im Jahr an. Bei Bedarf können weitere Prüfungen angesetzt werden. Der **PB** setzt die erforderlichen Prüfer ein.

14. Ausrichtung von Kup-Prüfungen

Kup-Prüfungen werden von den Vereinen des NWHV e.V. ausgerichtet und sind vom Ausrichter beim **PB** anzumelden.

15. Anmeldung von Kup-Prüfungen

Die Vereine müssen dem **PB** mindestens **zwei Wochen** vor dem Kup-Prüfungstermin folgende Angaben mitteilen:

- Prüfungsort mit Anschrift
- Prüfungsdatum und Uhrzeit
- voraussichtliche Anzahl der Prüflinge
- angestrebte Kup-Grade

Der Ausrichter kann zwei Prüfer und einen Ersatzprüfer vorschlagen. Der ausrichtende Verein darf einen Prüfer vorschlagen, der selber im ausrichtenden Verein tätig ist bzw. dort trainiert. In Ausnahmefällen kann der **PB** zwei Prüfer, die im ausrichtenden Verein tätig sind bzw. dort trainiert, einsetzen.



Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V.

Allgemeine Verfahrensordnung für Dan- und Kup-Prüfungen

16. Genehmigung von Kup-Prüfungen

Der **PB** genehmigt die Durchführung der Prüfung bzw. lehnt sie ab. Er bestätigt die vorgeschlagenen Prüfer oder setzt andere ein.

17. Prüfungsvoraussetzungen

Graduiert werden kann nur, wer alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Mitgliedschaft in einem dem NWHV e.V. angeschlossenen Verein
- Im Besitz eines gültigen Hapkido-Passes des Deutschen Hapkido Bundes e.V.
- Nachweis über abgelegte Prüfung zur vorherigen Graduierung (in der Regel über den Hapkido-Pass)
- Regelmäßiges Training während der Vorbereitungszeit
- Erreichen des vorgeschriebenen Mindestalters
- Erbringen erforderlicher Nachweise (Bescheinigungen, Lehrgangsteilnahmen, Lizenzen)

Zusätzlich bei Prüfungen zum 1. Dan:

- schriftliche Bearbeitung eines Themas gemäß Anlage 1 (**Danarbeit**).

Informationen zur Vorbereitungszeit, Mindestalter und den erforderlichen Nachweisen sind den Prüfungsordnungen zu entnehmen.

Die Teilnahme an NWHV e.V. oder NWHV e.V. fremden Budo-Lehrgängen können vom **PB** bzw. von den Prüfern anerkannt werden.

Ist ein Kup-Prüfling nicht Mitglied des die Prüfung ausrichtenden Vereins, so muss er den Prüfern die Zustimmung seines Vereins zur Teilnahme an dieser Prüfung vorlegen.

Prüflinge müssen des Weiteren die Voraussetzungen gemäß der aktuellen Prüfungsordnung erfüllen.

Es werden die Kup-Grade 10 – 1 (bzw. 6 – 1 gemäß traditioneller Prüfungsordnung) sowie die Dan-Grade 1 – 8 vergeben.

Das Überspringen des 9., 7. und 5. Kup-Grades (nur moderne Prüfungsordnung) ist möglich.

Ein Abweichen von den Vorbereitungszeiten ist mit einer Toleranz von zwei Wochen, ab dem zweiten Dan von zwei Monaten, möglich.

18. Antrag auf Dan- Graduierung

Der Dan-Bewerber füllt den Graduierungsantrag vollständig aus, holt den Genehmigungsvermerk des Vereins ein und sendet ihn zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen **mindestens acht Wochen vor Prüfungstermin** an den **PB**.

Der **PB** prüft die Unterlagen und genehmigt den Antrag. Er übergibt die Danarbeiten der eingesetzten Prüfungskommission.

19. Vorbereitungszeit

Die Vorbereitungszeit ist der Zeitraum von der letzten bestandenen Prüfung bis zur anstehenden Prüfung.

20. Ausnahmen und Ergänzungen zur Prüfungsordnung

Die Elemente der Prüfungsordnung sind für alle Prüflinge verbindlich, wobei folgende Ausnahmen und Ergänzungen zu beachten sind:

- Bei jeder Kup- und Dan-Prüfung ist das Einhalten der Etikette (Zeremoniell) zu bewerten.
- Bei Chyu-Taeryon (wenn gefordert) wird die „**freie Abwehr**“ von jedem Prüfling verlangt. Die eingesetzten Prüfer legen die Anzahl der **Angreifer** fest, **mindestens jedoch zwei**.



Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V.

Allgemeine Verfahrensordnung für Dan- und Kup-Prüfungen

- Bei Taeryon (wenn gefordert) wird der „**Kampf/Sparring**“ nur von Prüflingen **ab 16 Jahren** verlangt. Die eingesetzten Prüfer legen die Anzahl der **Angreifer** fest, **maximal jedoch zwei**.
- Kyek-Pah „**Bruchtest**“ Anforderungen sind in den Prüfungsordnungen geregelt.
- Bei Dan-Prüfungen ab dem 2. Dan werden für Prüflinge **ab 40 Jahren keine Sprungfußtechniken** verlangt.

21. Überprüfung der vorherigen Graduierungen

Allen Prüfungen geht eine Überprüfung bereits erlangter Grade voraus. Hier ist festzustellen, ob der Anwärter die Techniken bereits abgelegter Grade entsprechend den steigenden Anforderungen sicher beherrscht. Die Prüfer sind hierbei berechtigt, die Partner des Prüflings zu bestimmen und Techniken rechts bzw. links ausführen zu lassen.

22. Bewertung

Nach Maßgabe der Prüfungsordnung wird zwischen technischem Können und theoretischen Kenntnissen unterschieden. Entsprechend seiner Leistung erhält der Prüfling für jedes geforderte Fach und von jedem Prüfer eine Note. Die gezeigten Leistungen werden in der Prüfungsliste wie folgt bewertet:

Punktzahl Erklärung

0	= eine völlig unbrauchbare Leistung, keine Leistung (siehe Ziffer 23)
1	= eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung (ungenügend)
2	= eine Leistung, die auf Grund ihrer Mängel den Anforderungen nicht entspricht (mangelhaft)
3	= eine Leistung, die trotz leichter Mängel noch den Anforderungen entspricht (ausreichend)
4	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den Anforderungen entspricht (befriedigend)
5	= eine über den Anforderungen liegende Leistung (gut, sehr gut)

Die Prüfer haben die gezeigten Leistungen unabhängig voneinander zu bewerten und in ihrer Liste durch Unterschrift zu bestätigen. Nachträgliche Korrekturen sind nicht statthaft.

Dabei müssen bei allen Prüfungen Alter, Geschlecht und physische Konstitution des Anwärters angemessen berücksichtigt werden.

Bei Prüfungstechniken im Bereich Hoshinsul ist jeder Prüfling berechtigt, seine Partner selbst zu bestimmen und die Techniken auf der Seite seiner Wahl auszuführen.

23. Prüfungsergebnis

Erreicht ein Prüfling im Durchschnitt aller Prüfer bei den **Vorkenntnissen 3,0 oder weniger** Punkte, so ist die Prüfung für diesen Prüfling abzubrechen.

Erreicht ein Prüfling in einem der Prüfungsfächer **bei einem Prüfer 0 Punkte**, so haben die Prüfer sich zu **besprechen**, ob die Prüfung für diesen Prüfling abzubrechen ist. Hierüber entscheidet die Mehrheit der Prüfer.

Ein Prüfling hat **bestanden**, wenn er im Durchschnitt aller Prüfer **3,0 oder mehr** Punkte erreicht hat.

24. Bekanntgabe

Nach der Prüfung ist deren Ergebnis unmittelbar vor Ort bekanntzugeben. In einer Besprechung sind gute Leistungen herauszustellen und eventuelle Mängel aufzuzeigen.

25. Prüfungswiederholung

Ist eine Prüfung nicht bestanden, so können Kup-Prüfungen frühestens nach sechs Wochen, Dan-Prüfungen frühestens nach vier Monaten wiederholt werden. Es ist dem Prüfling freigestellt eine neue Dan-Arbeit einzureichen. Hierbei sind dann die aktuellen Themen der Dan-Arbeit zu berücksichtigen.

26. Bestätigung des Prüfungsergebnisses



Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V.

Allgemeine Verfahrensordnung für Dan- und Kup-Prüfungen

Die Graduierung wird durch die Dan-/Kup-Prüfungsmarke, den Stempel und die Unterschrift des **PB** im Hapkido-Pass bestätigt. Bei Kup-Graduierungen kann sie auf Wunsch vom PB durch eine Urkunde des NWHV e.V. bestätigt werden.

Bei Dan-Prüfungen fertigt der **PB** eine Prüfungsurkunde an, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem **PB** unterzeichnet wird. Bei Anerkennung oder Verleihung von Dan-Graden fertigt der **PB** eine Prüfungsurkunde an. Die Graduierung erfolgt nach der Unterzeichnung durch den **PB** und den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes des NWHV e.V.

Ab dem 6. Dan kann ein schwarzer oder weiß-roter Gürtel getragen werden.

27. Prüfungsunterlagen

Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der ausrichtende Verein übersendet nach erfolgter Prüfung innerhalb von **14 Tagen** die Prüfungslisten, die **ausgefüllten** Hapkido-Pässe der bestandenen Prüflinge, den Meldebogen, den Einnahmebeleg und die Abrechnungsunterlagen an den **PB**. In die Pässe der bestandenen Prüflinge sind das Datum und der Ort der Prüfung, sowie die Namen der Prüfer mit ihrem Dan-Grad im NWHV e.V. einzutragen.

Der **PB** prüft den Einnahmebeleg und die Abrechnungsunterlagen und sendet sie an den Kassenwart.

28. Vergabe durch Anerkennung

Hat ein Sportler von verbandsfremder Seite einen Dan- oder Kup-Grad im Hapkido erworben, ist dessen Anerkennung durch den NWHV e.V. möglich, wenn er inzwischen Mitglied eines NWHV e.V. angeschlossenen Vereins ist, das Mindestalter gemäß Prüfungsordnung NWHV e.V. erreicht hat und die Bestätigung des bereits erzielten Dan-/Kup- Grades vorliegt.

Anerkennung von Kup-Graden

Der Anerkennungsantrag ist auf einem Graduierungsformular an den Prüfungsbeauftragten des NWHV e.V. zu richten. Dieser prüft die Kriterien und entscheidet über den Antrag. Ist der Antrag genehmigt, so erfolgt die Anerkennung, wenn sich der Antragsteller einer Prüfung zum nächst höheren Grad unterzieht. Besteht der Prüfling, gelten die früher von fremder Seite erworbenen Grade als anerkannt. Besteht er die Prüfung nicht, kann ihm von der Prüfungskommission der Grad zuerkannt werden, der seinen Leistungen entspricht.

Anerkennung von Dan-Graden

Der Anerkennungsantrag ist auf einem Graduierungsformular an den gesetzlichen Vorstand des NWHV e.V. zu richten. Dieser leitet den Antrag zur Prüfung der formalen Kriterien an den Prüfungsbeauftragten weiter. Sind die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Dan-Tag über den Antrag.

Gewünschte Hilfskriterien für eine Anerkennung von Dan-Graden:

- Teilnahme an Lehrgängen (1x Dan-Lehrgang NWHV, 1x sonstiger Lehrgang NWHV) im Anerkennungs-jahr
- Vorstellung vor dem zuständigen Gremium (hier Dan-Tag) in schriftlicher und mündlicher Form über den Hapkido-Werdegang
- Angemessene Vorbereitungszeiten zwischen den einzelnen Dan-Prüfungen im ursprünglichen Hapkido-System
- Keine Anerkennung bei offensichtlicher Mehrfachgraduierung durch Ablegen von nur einer Prüfung.

Die Anerkennung von Dan-Graden erfolgt sofort nach ihrer Genehmigung.

29. Vergabe durch Verleihung

In besonderen Fällen und ab dem 6. Dan können Graduierungen zum nächst höheren Hapkido-Dan ohne eine technische Prüfung verliehen werden. Mögliche Kriterien für eine Dan-Verleihung

- Aktive Trainingsarbeit in einem NWHV Hapkido Verein
- Ausbildung von Kup- und/oder Danträgern
- Aktive Wettkampfteilnahme
- Veröffentlichung von Hapkido bezogenen Schriften
- Aktive Unterstützung bei der Begründung/Erhaltung von Hapkidovereinen/Abteilungen
- Aktive Vorstandsarbeit im NWHV



Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V.

Allgemeine Verfahrensordnung für Dan- und Kup-Prüfungen

Der NWHV verleiht Grade bis zum 8.Dan. Darüber hinaus sollten übergeordnete Verbände die Verleihung vornehmen.

Zur Dan-Verleihung ab dem 2. Dan ist eine Mindestwartezeit von 5 Jahren einzuhalten.

Der Dan-Antrag auf Verleihung oder Anerkennung kann vom Dan-Träger, einem NWHV Verein, dem gesetzlichen NWHV Vorstand oder dem Dan-Tag an den PB gestellt werden. Der Dan-Träger muss dem Verleihungsbestreben immer zustimmen. Alle Anträge auf Verleihung eines Hapkido Dan-Grades sind mit einem vollständig ausgefüllten Graduierungsantrag an den **PB** zu senden. Es ist zu erläutern, warum der Betroffene keine Prüfung ablegen kann oder soll; bereits früher erfolgte Verleihungen sind anzugeben. Dem Antrag ist ein Protokollauszug der betreffenden Sitzung mit Abstimmungsergebnis und Unterschrift des NWHV e.V. Vorsitzenden bzw. Dan-Beauftragten sowie eine detaillierte Darstellung des sportlichen Werdeganges des Betroffenen und seiner Aktivitäten, insbesondere seit der letzten Graduierung, beizufügen.

Der gesetzliche Vorstand des NWHV e.V. legt den Antrag der nächsten NWHV e.V. Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

Die Verleihung sollte im würdigen Rahmen (Turnier oder Lehrgang), nach Möglichkeit am Vereinsort des Betroffenen, durchgeführt werden.

30. Schlussbestimmung

Ausnahmen von dieser Verfahrensordnung bedürfen eines Beschlusses des gesetzlichen Vorstandes des NWHV e.V.

Die allgemeine Verfahrensordnung für Dan- und Kup-Prüfungen tritt laut Beschluss der Vorstanderversammlung vom 12. Dezember 2018 in Kraft.



Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V.

Allgemeine Verfahrensordnung für Dan- und Kup-Prüfungen

Anlage 1

Die Anlage 1 regelt Näheres über die schriftliche Danarbeit, wie sie zur Prüfung zum 1. Dan verlangt wird (Allgemeine Verfahrensordnung Punkt 17). Änderungen der Anlage 1 obliegen dem Danbeauftragten bzw. der Danversammlung.

1. Allgemeine Anforderungen

Danarbeiten sind von dem Prüfling in eigener Arbeit zu fertigen und sollten einen Umfang von 10 Seiten nicht wesentlich unterschreiten. Die Arbeit muss dabei keinem wissenschaftlichen Standard genügen.

Es gelten folgende formale Anforderungen:

- Verfassung in deutscher Sprache
- Schriftart Times New Roman oder Arial
- Schriftgröße 12
- Zeilenabstand 1,0 bis max. 1,5
- Seitenzahlen oben oder unten
- Deckblatt mit mindestens Titel und Namen des Prüflings
- Inhaltsverzeichnis

Zwischen Einreichung der Danarbeit bei dem Prüfungsbeauftragten (**vier Exemplare**) und Prüfungstermin sollten **wenigstens drei Wochen** liegen. In der Regel kann die Danarbeit auf dem letzten Danlehrgang eines Jahres bei dem Prüfungsbeauftragten eingereicht werden.

2. Themen

Zur Fertigung der schriftlichen Danarbeit ist eines der folgenden Themen zu bearbeiten:

2.1 Persönliche / philosophische Themen

- Persönliche Motivationen für Hapkido
- Hapkido im Alltag
- Die Hapkido-Werte
- Warum will ich Danträger werden

2.2 Sportliche Auseinandersetzung

- Aufbau einer Hapkido-Einheit
- Funktion und Wirkung von Hapkido-Techniken
- Gesundheitliche Aspekte beim Hapkido-Training

2.3 Sachthemen

- Geschichte des Hapkido
- Hapkido: eine rechtliche Betrachtung
- Wirtschaftliche Betrachtung des Hapkido
- Hapkido-Prinzipien

Es ist zulässig, für die oben genannten (offenen) Themen spezifische Überschriften zu entwickeln und das Thema hierdurch weiter einzugrenzen. Dabei ist eine Benennung des Grundthemas zwingend erforderlich.

Beispiel:

Aufbau einer Hapkido-Einheit (Grundthema),
Lehrmethoden des Messerabwehrtrainings (spezifische Überschrift) oder
Fußtechniktraining im Alter (spezifische Überschrift)

Geschichte des Hapkido (Grundthema),
Aufbau des Hapkido in Deutschland (spezifische Überschrift)

3. Eigene Themen

Andere als die unter Punkt 2 genannten Themen können auf formlosen, schriftlichen Antrag personenbezogen (unter Benennung des Prüflings) vom Prüfungsbeauftragten genehmigt werden. Zur Genehmigung ist ein klar erkennbarer Bezug zum Hapkido zwingend erforderlich. Bei Verhinderung der Prüfungsteilnahme nach genehmigtem Antrag kann das Thema von dem Prüfling weiterhin genutzt werden. Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich.